

# **BGer 5A 201/2020 vom 30. März 2020**

Bundesgericht, 2020-03-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_201\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_201_2020)

FR: TF 5A 201/2020 du 30 mars 2020

IT: TF 5A 201/2020 del 30 marzo 2020

## **Regeste**

Anerkennung und Abänderung eines ausländischen Scheidungsurteils | Familienrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ).

### **E. 2**

Die Aussage, die Fr. 500.--, die er momentan gebe, seien fair, kann als sinngemässes Rechtsbegehren dahingehend verstanden werden, dass der Kindesunterhalt für die Phase ab März 2019 auf diesen Betrag festzulegen sei. Für die übrigen Phasen mangelt es indes an jeglichem Begehren; aus der Bemerkung, wie könne es sein, dass ihn das Gericht auch zu Unterhalt verpflichte, als er in Portugal gelebt habe bzw. arbeitslos gewesen sei, lässt sich mit dem besten Willen kein beziffertes Rechtsbegehren herauslesen, wie es auch in Unterhaltssachen unabdingbar ist ( BGE 79 II 253 E. 1 S. 255; Urteile 5A\_986/2017 vom 14. Dezember 2017 E. 3; 5A\_1033/2018 vom 9. Januar 2019 E. 1 ).

### **E. 3**

Sodann mangelt es der Beschwerde an einer hinreichenden Begründung. Die Ausführungen bestehen in erster Linie aus einer Urteilsschelte (das Gericht nehme ihn nicht ernst und analysiere seine Dokumente nicht; das Urteil sei ungerecht und mache verständlich, wieso es so viele Selbstmorde gebe; die andere Partei werde begünstigt; seine Tochter sei nicht hungrig und er immer ein guter Vater gewesen; u.ä.m.). Im Übrigen macht der Beschwerdeführer geltend, er habe Auslagen von Fr. 2'480.45 und könne bei einem monatlichen Gehalt von Fr. 3'410.-- nicht Fr. 1192.-- pro Monat bezahlen. Indes beträgt sein Einkommen nach den für das Bundesgericht verbindlichen Sachverhaltsfeststellungen ( Art. 105 Abs. 1 BGG ) nicht Fr. 3'410.--, sondern inklusive 13. Monatslohn und Liegenschaftsertrag total Fr. 3'915.--.

### **E. 4**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 5**

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.